

**Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), erlässt die Stadt Kelheim folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

Erster Abschnitt	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Inhalt der Verordnung
§ 2	Begriffsbestimmung
Zweiter Abschnitt	Reinhaltung der öffentlichen Straßen
§ 3	Verbot der Verunreinigung
Dritter Abschnitt	Reinigung der öffentlichen Straßen
§ 4	Reinigungspflicht
§ 5	Reinigungsarbeiten
§ 6	Reinigungsfläche
§ 7	Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
§ 8	Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern
Vierter Abschnitt	Sicherung der Gehbahnen im Winter
§ 9	Sicherungspflicht
§ 10	Sicherungsarbeiten
§ 11	Sicherungsfläche
Fünfter Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 12	Befreiung und abweichende Regelung
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Kelheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne der Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (Fußgänger- und Radfahrradverkehr),
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

ABSCHNITT II

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbot der Verunreinigung

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten

1. Abfälle aller Art, wie Papier, Scherben, Obst- und Speisereste wegzwerfen;
2. Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern;
3. tote Tiere oder Teile von toten Tieren auf die Straße zu werfen;
4. Putz- oder Waschwasser oder sonstige Abwässer oder verunreinigende oder ätzende Flüssigkeiten auszuschütten;
5. den Inhalt von Dungstätten oder Abortgruben auslaufen zu lassen;
6. eine Verunreinigung durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;
7. Öffentliche Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben, ausgenommen Kreidepflastermalereien in der Innenstadt;
8. die Notdurft zu verrichten;
9. die öffentlichen Straßen und Gehwege durch Ausspucken oder Erbrechen zu verunreinigen;
10. die öffentlichen Straßen und Gehwege durch Hunde verunreinigen zu lassen;
11. auf und an den öffentlichen Straßen und aus Fenstern und Balkonen, die sich unmittelbar an öffentlichen Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütteln oder auszustauben;
12. Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte durch Anspritzen und Abwaschen zu säubern.

(3) Verboten ist auch Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Gerumpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern;
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können;
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(4) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

ABSCHNITT III

Reinigung der öffentlichen Straßen

§4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

1 Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger, die öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die Fahrbahnen innerhalb der Reinigungsflächen, insbesondere

1. einmal wöchentlich zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
2. bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
3. von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der begrenzt wird

1. durch die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 2. durch die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien und
 3. bei sämtlichen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung
- (a) durch die für den Fußgängerverkehr bestimmten befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße (einschließlich etwaiger Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte) oder
- (b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, durch den dem Fußgängerverkehr dienenden Teil am Rande der öffentlichen Straße in einer Breite von 1,00 m (einschließlich Parksteifen soweit diese für den Fußgängerverkehr genutzt werden), gemessen von der Grundstücksgrenze aus.

(3) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterlieger die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

ABSCHNITT IV

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2. und 3, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen oder Salz, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Die Sicherungsfläche entspricht der Reinigungsfläche nach § 6 Abs. 1 der Verordnung. Sicherungspflicht besteht jedoch nicht für die Parkstreifen, es sei denn, diese werden auch als Gehweg genutzt.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

ABSCHNITT V

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelung

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung.
Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerruf s vorbehalten erteilt werden.

§ 13 **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straßen verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 07.12.2001 außer Kraft.

Kelheim, den 25.06.2002
Stadt Kelheim
Mathes



Erster Bürgermeister

